

Jugendordnung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband

Traunstein-Siegsdorf e.V.

Die Ortsverbandsjugendordnung hat ihre Grundlage im §6 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Ortsverband Traunstein-Siegsdorf e.V.

§1 Name/Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Ortsverband Traunstein-Siegsdorf e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden die Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen - unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und Mitarbeiter.

§2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§3 Selbständigkeit

Die Jugendgremien arbeiten selbständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§4 Organe

Organe der DLRG-Jugend auf Ortsverbandsebene sind:

1. Ortsverbandsjugendtag (Jugendmitgliederversammlung)
2. Ortsverbandsjugendvorstand*

* kein Vorstand im Sinne des BGB

§5 Ortsverbandsjugendtag

(1) Der Ortsverbandsjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend im Ortsverband. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

Mit Stimmrecht

1. den Mitgliedern des Ortsverbandes im Alter von 12 - 26 Jahre,
2. den stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandsjugendvorstandes,

Ohne Stimmrecht

3. den weiteren Mitgliedern des Ortsverbandsjugendvorstandes,
4. den weiteren Mitgliedern des Ortsverbandes.

(3) Der Ortsverbandsjugendtag findet jährlich statt. Die Einladung hat schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Ortsverbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung zum Ortsverbandsjugendtag ausdrücklich hingewiesen wird.

(4) Die Aufgaben des Ortsverbandsjugendtages sind:

1. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRGJugend,
2. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen,
3. Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Ortsverbandsjugendvorstandes und der Prüfungsberichte der Revisoren,
4. Beschlussfassung über den jährlich vom Ortsverbandsjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend,
5. Entlastung des Ortsverbandsjugendvorstandes,
6. Wahl des Ortsverbandsjugendvorstandes,
7. Wahl von drei Revisoren, von denen mindestens zwei die Prüfung vorzunehmen haben,
8. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag,
9. Einsetzen von Kommissionen und Berufen deren Mitglieder,
10. Beschlussfassung über Anträge,
11. Änderungen der Ortsverbandsjugendordnung.

(5) Ein außerordentlicher Ortsverbandsjugendtag muss innerhalb von vier Monaten stattfinden, wenn dies der Jugendvorstand beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§6 Ortsverbandsjugendvorstand

(1) Der Ortsverbandsjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend. Er ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben der DLRG-Jugend nach der Jugendordnung und den Beschlüssen des Ortsverbandsjugendtages verantwortlich. Er wahrt ferner die Interessen der DLRG-Jugend zwischen den Tagungen des Ortsverbandsjugendtages. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Einladung zur Ortsverbandsjugendvorstandssitzung erfolgt eine Woche vorher durch den Ortsverbandsjugendvorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

Mit Stimmrecht

1. dem Ortsverbandsjugendvorsitzenden der DLRG-Jugend,
2. mindestens zwei, bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Leiter für Wirtschaft und Finanzen,
4. der Vertretung des Ortsverbandes entsprechend der Anzahl der Vertreter der DLRG-Jugend im Ortsverbandsvorstand,

Ohne Stimmrecht

5. den vom Ortsverbandsjugendvorstand berufenen Referenten,
6. den vom Ortsverbandsjugendvorstand bestellten Leitern der eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen.

(3) Der Ortsverbandsjugendvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(4) Der Ortsverbandsjugendvorstand führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes. Er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Die Aufgabenverteilung auf die Mitglieder des Ortsverbandsjugendvorstands und auf Projekt- und Arbeitsgruppen orientiert sich an folgenden Bereichen:

1. Vertretung zum Ortsvorstand und nach außen (Strukturfragen),
2. Innenvertretung, Koordinierung und Unterstützung zu 1.,
3. Wirtschaft und Finanzen,
4. Fahrten, Lager und andere Begegnungen,
5. Öffentlichkeitsarbeit,
6. Jugendbildung,
7. Kindergruppenarbeit,

8. Ökologie und Umweltfragen,

9. Schwimmen, Retten und Sport.

(5) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Ortsverbandsjugendvorstand Referenten sowie Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

(6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandsjugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des Ortsverbandsjugendvorstandes innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

§7 Ordnungsvorschriften und Wahlen

(1) In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 12 Jahren bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter und Mitarbeiter das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht). Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren (passives Wahlrecht).

(2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.

(3) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Gremien der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

(5) Hauptberufliche Mitarbeiter können weder im Bereich ihres Anstellungsträgers als Delegierte fungieren, noch von diesem Anstellungsträger ein Delegiertenmandat für andere Gliederungsebenen der DLRG erhalten.

§8 Geschäftsordnung

Die DLRG-Jugend gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung, die vom Ortsverbandsjugendtag verabschiedet wird. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der DLRG im Ortsverband Traunstein-Siegsdorf e.V. sinngemäß.

§9 Landes- und OV-Jugendordnungen

Die Jugendordnung der Ortsverbände müssen im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen; daher bedürfen sie der Zustimmung des Landesjugendrates. Bestehende Satzungsbestimmungen in den Ortsverbänden bleiben hiervon unberührt.

§10 Änderung der OV-Jugendordnung

Die Änderung der Ortsverbandsjugendordnung kann nur vom Ortsverbandsjugendtag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung durch die Ortsverbandsversammlung.

Diese Ortsverbandsjugendordnung ist vom Ortsverbandsjugendtag am 15.10.2005 in Traunstein beschlossen worden.

Die Ortsverbandsversammlung der DLRG bestätigt diese Fassung der Ortsverbandsjugendordnung am 10.02.2006 in Traunstein .

Diese Musterjugendordnung für Kreis-/Ortsverbände ist vom Landesjugendrat am 25. November in Neumarkt beschlossen worden.

Der Landesverbandsrat der DLRG stimmte dieser Musterjugendordnung für Kreis-/Ortsverbände am 28. Oktober in Neumarkt zu.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ortsverbandsjugendordnung ihre Gültigkeit.